

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 17. April 2020

Traktanden Nr.: 1

KP2020-245

Jahresbericht 2019, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepament

01.04.08

Planung und Berichte

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales + Personal unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zum Jahresbericht 2019 zur Genehmigung durch das Kirchgemeindepament.

Aufgrund von Corona-bedingten Verzögerungen bei Layout und Druck steht momentan erst die nicht gelayoutete Form des Jahresberichts zur Verfügung. Nach Rücksprache mit dem Büro des Kirchgemeindepaments wird zur Prüfung des Jahresberichts die vorliegende Version akzeptiert. Sobald die gelayoutete Version des Jahresberichts vorliegt, wird diese dem Kirchgemeindepament nachgereicht.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zum Jahresbericht 2019 werden genehmigt und dem Kirchgemeindepament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepament
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament folgenden Beschluss: (*Referentin: Annelies Hegnauer, Ressort Präsidiates + Personal*)

Der Jahresbericht 2019 der Kirchgemeinde Zürich wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung übt das Kirchgemeindepapament die politische Kontrolle über die Kirchgemeinde Zürich aus. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe des Parlaments, den Jahresbericht der Kirchgemeinde Zürich zu genehmigen.

Erwägungen der Kirchenpflege

Der vorliegende Jahresbericht 2019, der erste der neuen Kirchgemeinde Zürich, weist eine völlig neue Form auf, welche Einblick in die Geschäftstätigkeit des Kirchgemeindepapaments, der Kirchenpflege, der Kirchenkreise und der Geschäftsstelle gibt. Auch wird über die finanzielle Situation im Jahr 2019 ausführlich Bericht erstattet.

Die Kirchenpflege bedankt sich bei den Verfasserinnen und Verfassern des Jahresberichts und bei allen Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Zürich für das grosse Engagement und die gute Zusammenarbeit in der neu aufgebauten Organisation.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch übergeordnetes Recht oder durch die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen.

Die Abnahme des Geschäftsberichts ist gemäss Art. 21 Ziff. 4 von der nachträglichen Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Marcel Peter

Versand: Zürich, 17.4.2020